

Beschlussvorlage

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.07.03

Vorlage Nr.: BV/0425/2014

Vorlage für die Sitzung	
Rat	08.09.2014 öffentlich

Beratungsgegenstand: Benennung der Ratsausschüsse
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

1. Beschlussvorschlag

1.1 Die Aufgaben des Finanzausschusses werden auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Ausschuss erhält insofern die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

1.2 Neben den nach der Gemeindeordnung NRW sowie anderer gesetzlicher Vorschriften zu bildenden Pflichtausschüssen:

- **Haupt- und Finanzausschuss**
- **Rechnungsprüfungsausschuss**
- **Betriebsausschuss**
- **Wahlausschuss**
- **Wahlprüfungsausschuss**
- **Jugendhilfeausschuss**

werden folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
- Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
- Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr
- Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss

Ggf.:

- 1.3 **Sofern sich im Vergleich zur letzten Wahlperiode Änderungen ergeben, ist die Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung unter Tagesordnungspunkt 5 entsprechend anzupassen.**

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung

2.1 Grundsatz

§ 57 Abs. 1 GO NRW räumt dem Rat allgemein das Recht ein, Ausschüsse zu bilden.

2.2 Pflichtausschüsse

Die Gemeindeordnung NRW verpflichtet den Rat, bestimmte Ausschüsse zu bilden. Zu diesen sogenannten Pflichtausschüssen gehören nach § 57 Abs. 2 GO NRW der

- **Hauptausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 Satz GO NRW).

Zu den Pflichtausschüssen zählt auch der in § 114 Abs. 2 GO NRW erwähnte **Betriebsausschuss**, wenn in der Gemeinde Eigenbetriebe (in Rheinbach trifft dies für das Wasserwerk zu) vorhanden sind (vgl. auch § 5 Eigenbetriebsverordnung NRW).

Hinsichtlich des **Umlegungsausschusses** (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches) wird auf den gesonderten Tagesordnungspunkt verwiesen.

Darüber hinaus sind nach dem Kommunalwahlgesetz NRW zu bilden der

- **Wahlausschuss (§ 2 Kommunalwahlgesetz) und**
- **Wahlprüfungsausschuss (§ 40 Kommunalwahlgesetz).**

Anzumerken ist dabei, dass der Wahlausschuss erst vor der nächsten Kommunalwahl zu bilden ist.

Da die Stadt Rheinbach weiterhin ein eigenes städtisches Jugendamt hat, ist nach § 70 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - die erneute Bildung des **Jugendhilfeausschusses** erforderlich (siehe gesonderter Tagesordnungspunkt).

2.3 Freiwillige Ausschüsse

Neben vorgenannten Ausschüssen, die die Gemeinden aufgrund der GO NRW oder anderer gesetzlicher Vorschriften bilden müssen, kann der Rat auf freiwilliger Grundlage weitere Ausschüsse für die verschiedensten Angelegenheiten bilden.

2.3.1 Schulausschuss

Nach § 85 des Schulgesetzes NRW können die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt.

Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Wird kein Schulausschuss sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, finden vorstehende Ausführungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt (vgl. § 85 Schulgesetz NRW).

§ 85 Schulgesetz NRW Schulausschuss

- (1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.
- (2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
- (3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Insofern bleibt folgendes festzuhalten:

- Es besteht keine Verpflichtung zur Bildung eines Schulausschusses.
- Der Schulausschuss kann als freiwilliger Ausschuss gebildet werden.
- Die Aufgaben können auch von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden.
- Es besteht eine Verpflichtung zur Berufung von Vertretern der Kirchen.
- Vertreter der Schulen können berufen werden.

2.3.2 Betriebsausschuss

Für den Betriebsausschuss legt § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung fest, dass ihm keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden sollen. Dadurch soll der Betriebsausschuss noch mehr und klarer auf die Angelegenheiten und Belange des Eigenbetriebes ausgerichtet werden.

**§ 5 Eigenbetriebsverordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)
Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.

Hieraus folgt, dass der Betriebsausschuss **nicht** mit einem anderen Ausschuss zusammengelegt werden kann.

2.4 Ausschüsse der abgelaufenen 9. Wahlperiode

2.4.1 Pflichtausschüsse

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss

2.4.2 Freiwillige Ausschüsse

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
- Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
- Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr
- Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss

2.5 Beschlussfassung

Beschlüsse über die Bildung von Ausschüssen bedürfen im Rahmen des § 50 Abs. 1 GO NRW **der einfachen Mehrheit**.

2.6 Stimmrecht des Bürgermeisters

Bei der Benennung der Ratsausschüsse hat der **Bürgermeister Stimmrecht**.

2.7 Änderung der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung

Von der Beschlussfassung ist eine Änderung der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung - insbesondere auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Ausschüsse - abhängig.

Rheinbach, den 10. Juli 2014

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter